

Wahlbekanntmachung

1. **Am 8. März 2026** findet die **Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Guggenhausen bildet einen Wahlbezirk.**
Der Wahlraum wird wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Guggenhausen	Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen
		Rathaus/Gemeindesaal

Die Gemeinde Guggenhausen ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.01.2026 bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der gemeinsame Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in 88379 Unterwaldhausen, Hauptstraße 5, Sitzungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis** oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Guggenhausen, 27.02.2026

Die Gemeindebehörde

Guggenhausen

Bürgermeister

Dr. Jochen Currie

Kanalreinigung und Kontrolle

In der vorletzten Woche wurden in Guggenhausen und Wendenreute die Abwasserkanäle gespült. In den darauffolgenden Tagen machte ein Mitarbeiter der Firma RKI Aufnahmen im Kanal mit einer fahrbaren Kamera. Diese sogenannte Eigenkontrolle der Abwasserkanäle ist alle 10 Jahre vorgeschrieben, um die Dichtigkeit zu prüfen, einer möglichen Verunreinigung des Erdreichs um die Kanäle herum vorzubeugen und um zu verhindern, dass Grundwasser in das Abwassersystem eindringt. Mit den Bildern aus der Kamerabefahrung wird im Anschluss entschieden ob und welche Abschnitte im Kanalsystem ggf. repariert werden müssen. Da der Spülwagen sehr spontan anrückte konnten wir vor der Spülung nicht mehr rechtzeitig im Verbandsanzeiger Bescheid geben und hoffen, dass Sie nicht allzu sehr erschrocken sind, wegen möglicher sonderbarer Geräusche im Abwassersystem.

Funkenfeuer in Egg

Es gab Wetten darüber, ob der Funken in diesem Jahr brennen und verbrennen würde oder nicht. Die Optimisten haben gewonnen, denn trotz Dauerregen schafften es die Egger, ihren riesigen Haufen zum Brennen zu bringen und ein prächtiges Feuer zu entfachen. Und trotz Gummistiefelpflicht fanden sich zahlreiche Gäste ein, die bei Glühwein, Wurst und Wecken zusammen kommen, das Feuer bewundern und sich mit den Funkenbauern am Gelingen freuen wollten.



Veranstaltungen des Ernährungszentrums im März 2026

Im Ernährungszentrum in Bad Waldsee werden wieder eine Reihe unterschiedlicher und interessanter Themen angeboten

Kochen mit Tempo – im Dampfdrucktopf: Workshop am 3. oder 4. März

Beim Kochen mit dem Schnellkochtopf werden Garzeiten verkürzt und somit auch Energie eingespart. Die Lebensmittel werden durch die Garzeitverkürzung schonend gegart und dadurch bleiben Aroma, Geschmack und Inhaltsstoffe weitgehend erhalten.

Im Workshop „Kochen mit Tempo – im Dampfdrucktopf“ am Dienstag, 3. März, Wangener Straße 70 in Leutkirch oder am Mittwoch, 4. März, Schillerstraße 34 in 88339 Bad Waldsee, mit Monika Wessle erfahren Teilnehmende alles zum sicheren Umgang mit dem Schnellkochtopf und wie er funktioniert. Der Beitrag für die Teilnahme liegt bei 25 €.

Basic Cooking – zweiteiliger Grundkochkurs am 20. und 27. März
In diesem zweiteiligen Workshop für Jugendliche und junge Erwachsene lernen Kochanfänger vor allem Grundrezepte kennen und wie man sie individuell abwandeln kann. Dabei geht es im ersten Teil um die Zubereitung von Gemüse und Salate, im zweiten Teil um Bowls, Wraps und Burger. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Der Workshop findet am Freitag, 20. und 27. März im Ernährungszentrum Bodensee-Oberschwaben, Wangener Straße 70, 88339 Leutkirch statt und beginnt jeweils um 16:00 Uhr.

Der Beitrag für die Teilnahme liegt bei 50 €. Die Anmeldung sowie weitere Informationen sind unter www.ernaehrung-oberschwaben.de verfügbar. Anmeldeschluss ist sieben Tage vor der Veranstaltung.

Bärenstarke Kinderkost: Online-Vortrag am 11. März

Bei der Ernährung von Kleinkindern nach dem ersten Lebensjahr gibt es viele Fragen. Referentin Andrea Geißler ist Fachfrau im Bereich bewusste Kinderernährung. In ihrem Online-Vortrag gibt sie praktische Tipps für die Umstellung von Babykost auf eine kindgerechte Ernährung und berät, welche Lebensmittel überhaupt für Kleinkinder geeignet sind. Ebenfalls beantwortet sie die Fragen der Teilnehmenden. Der Online-Vortrag findet am Mittwoch, 11. März um 18:30 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Anmeldung sowie weitere Informationen für alle Kurse sind unter www.ernaehrung-oberschwaben.de verfügbar. Anmeldeschluss ist jeweils sieben Tage vor der Veranstaltung.

Zweckverband

"Wasserversorgung Hundsrückern"

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich darf Sie hiermit einladen zur

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Hundsrückern"

am Dienstag, 03. März 2026
um 17.00 Uhr
bei den Stadtwerken Bad Saulgau

Tagesordnung -öffentlich-

- TOP 1 Protokoll der vergangenen Sitzung
- TOP 2 Vergabe Bauleistungen Ragenreute
- TOP 3 Sachstand Planung Erneuerung AZ Druck- und Fallleitung
über Sießen
- TOP 4 Sachstand Trinkwassereinzugsgebietsverordnung
- TOP 5 Bericht der Betriebsführung
- TOP 6 Verabschiedung Hr. Jörg Schuler
- TOP 7 Sonstiges

Viele Grüße



Patrick Bauser, Verbandsvorsitzender

Grundschule Fleischwangen

Auf die Bekanntmachung in der Gemeinde Fleischwangen wird hingewiesen.